

# Steuerinfo für Betreiber von kleinen PV-Anlagen (Ein - oder Zweifamilienhaus)

für Privatpersonen, die bisher nicht unternehmerisch tätig waren! Stand 7/2021

Aus der Sicht des Finanzamts ist man **grundsätzlich unternehmerisch** tätig, wenn man mit einer PV-Anlage Strom produziert und mehr als 10% des erzeugten Stroms ins Netz einspeist, also „verkauft“: **Mitteilung schriftlich ans FA innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Anlage.**

**Mit der Stromspeisung gilt man als Unternehmer. Damit gilt es steuerlich einiges zu beachten und zu entscheiden. Hilfe bietet in jedem Fall ein Steuerberater an.**

Falls jemand selbst in steuerlichen Belangen tätig werden möchte, findet er im Folgenden Informationen entsprechend der Broschüre des Bayerischen Landesamts für Steuern: **Hilfe zu Photovoltaikanlagen**. Hierbei geht es u.a. darum, was man als PV-Anlagenbetreiber hinsichtlich der **Umsatzsteuer** und der **Einkommenssteuer** zu beachten hat. Eine Steuerberatung erfolgt dadurch nicht.

1. **Muss man ein Gewerbe anmelden?** **Nein!** Gewerbesteuer würde nur bei größeren PV-Anlagen anfallen, bei denen der Gewinn aus der gewerblichen Tätigkeit 24500 € im Jahr übersteigt!
2. **Muss man Umsatzsteuer zahlen???** **Nein oder Ja! Man hat die Wahl!**

Nach der Anmeldung beim FA erhält man einen **Fragebogen zur steuerlichen Erfassung als Unternehmer generell** und einen **Fragebogen speziell zur PV**. Es erfolgt zudem die Zuteilung einer **Steuernummer**.

Bei der **Umsatzsteuer** hat man die Wahl zwischen Besteuerung als **Kleinunternehmer** oder in der **Regelbesteuerung**:

**Als Kleinunternehmer hat man mit der Umsatzsteuer nichts zu tun!**

**Mit der Größe einer hausüblichen PV-Anlage gilt man als Kleinunternehmer** (Umsätze im Jahr unter 22000,-)

**Vorteil:** keine Umsatzsteuer fällig, auch nicht für den selbstverbrauchten Strom, es müssen keine Umsatzsteuererklärungen erstellt werden!

**Nachteil:** Man bezahlt die PV-Anlage samt evtl. Speicher brutto und **erhält die Mehrwertsteuer aus der Rechnung nicht vom FA zurück**, ebenso nicht bei späteren PV-Rechnungen (z.B. Reparaturen..).

**Man kann auf die Kleinunternehmerregelung verzichten und beim FA zur Regelbesteuerung optieren!**

**Bei einer Regelbesteuerung ist man dann zur Umsatzsteuer verpflichtet!**

**Vorteil:** Man kann die **MWSt aus der Rechnung der PV-Anlage (+ Rechnung Speicher bei gleichzeitiger Anschaffung) vom Finanzamt zu 100% zurückbekommen**, ebenso auch die MWSt-Beträge aus späteren PV-Anlagenrechnungen (Wartungskosten, Reparaturen...).

Voraussetzung: Die Anlage wird zu 100% dem Unternehmensvermögen zugeordnet, was in **Punkt 6 des Fragebogens zur Errichtung PV-Anlage** erfolgen kann. Bitte beachten, dass man als Rechnungsempfänger der PV-Anlage zugleich auch Vertragspartner mit dem Netzbetreiber sein muss (Namensgleichheit). Die MWSt aus der Rechnung erhält man zeitnah zurück, indem man in einer **Vorsteueranmeldung** die MWSt unter „abziehbare Vorsteuerbeträge“ einträgt.

**Nachteil:** Man muss **Umsatzsteuererklärungen abgeben**, wobei für den **eigenverbrauchten Strom** eine „**unentgeltliche Wertabgabe**“ besteuert wird.

➡ **Fazit: Man hat umsatzsteuerlich die Wahl zwischen Kleinunternehmer oder Regelbesteuerung!**

Man muss auf jeden Fall seine Entscheidung dem **Finanzamt** (**Fragebogen steuerliche Erfassung in Z 133/134**) und dem **Netzbetreiber** mitteilen, der die **EEG-Vergütungen bei der Regelbesteuerung mit MWSt** ausbezahlt. Diese **MWSt** entrichtet man wiederum in Rahmen der **Umsatzsteuer** ans Finanzamt. Sie stellt also einen „Durchlaufposten“ dar, der finanziell nicht belastet. Als Kleinunternehmer erhält man die EEG-Vergütung netto.

➡ **Wichtiger Hinweis: Nach 5 Jahren (60 Monaten) kann man von der Regelbesteuerung auf die Kleinunternehmer-Regelung wechseln und braucht die MWSt – Erstattung aus der Anlagenrechnung nicht mehr ans FA zurückzahlen!** Bei PV-Indachanlagen nach 10 Jahren!

Anmerkung: Die Regelbesteuerung bringt zwar einen höheren bürokratischen Aufwand, ist aber meist finanziell vorteilhaft, wenn nach 5 Jahren zur Kleinunterregelung gewechselt wird. Die Formalien dem FA gegenüber sind nach einer kurzen Einarbeitung zu bewältigen und sollten nicht vor der Installation einer PV-Anlage abschrecken! Zudem gibt es SteuerberaterInnen, die sich zu dem Thema eingearbeitet haben.

## 3. Muss man Einkommensteuer zahlen? **Ja! Egal ob Kleinunternehmer oder Regelbesteuerung!**

**Ausnahme:** Das FA erkennt die Anlage als **Liebhaberei** an. **Dies erfolgt bei Anlagen bis 10 kWp auf Antrag hin ohne weitere Prüfung. Dann ist die PV-Anlage hinsichtlich der EKSt nicht relevant!**

Ansonsten (z.B. bei größeren PV-Anlagen) müsste man dem FA im Rahmen einer Prognoserechnung nachweisen, dass es über die Betriebszeit von 20 Jahren keinen Totalgewinn gibt! Bei EKSt-Pflicht braucht es die **Anlage G** der Steuererklärung (Betrieb: PV-Anlage) mit einer Einnahme-Überschussrechnung (**EÜR**). Ein Gewinn erhöht das zu versteuernde Einkommen um diesen Betrag. Siehe beim FA [Ausfüllhilfe für die Anlage EÜR](#)

Es gibt steuerlich mehrere Varianten, die vorkommen können:

1. Keine Umsatzsteuer (Kleinunternehmer), aber **Einkommensteuer** (Gewinnerzielungsabsicht) und Anlagen > 10 kWp
2. **Umsatzsteuer** (Regelbesteuerung) und **Einkommensteuer** (Gewinnerzielungsabsicht) und Anlagen > 10 kWp
3. Keine Umsatzsteuer (Kleinunternehmer) und keine Einkommensteuer (Liebhaberei und bei Befreiung von Anlagen bis 10 kWp)
4. **Umsatzsteuer** (Regelbesteuerung), jedoch keine Einkommensteuer (Liebhaberei und bei Befreiung von Anlagen bis 10 kWp)

Quellenangaben und weitere Informationen: Broschüre des Bayerischen Landesamts für Steuern: **Hilfe zu Photovoltaikanlagen**.

[https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere\\_Themen/Photovoltaikanlagen/](https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Photovoltaikanlagen/)

<https://www.pv-magazine.de/themen/steuertipps/>

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2021-06-02-gewinnerzielungsabsicht-bei-kleinen-photovoltaikanlagen-und-vergleichbaren-blockheizkraftwerken.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2021-06-02-gewinnerzielungsabsicht-bei-kleinen-photovoltaikanlagen-und-vergleichbaren-blockheizkraftwerken.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Es wird keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie der Links übernommen.